

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Malermanufaktur Hummel -

§ 1 Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage für die von uns (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge ist das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 631 ff. BGB) sowie die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's). Diese AGB's gelten für Verträge mit privaten und gewerblichen Kunden (Auftraggeber). Sie finden keine Anwendung bei einer vertraglichen Vereinbarung der VOB/B oder bei einer Vergabe durch die öffentliche Hand nach VOB/A.

§ 2 Angebot und Preise

Angebote des Auftragnehmers haben eine Gültigkeit von 2 Wochen ab dem Angebotsdatum.

Eine Umsatzsteuererhöhung kann an den Auftraggeber weiterberechnet werden, wenn die Leistung nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss erbracht wird.

Zusätzlich beauftragte Leistungen, die nicht vom ursprünglichen Angebotsumfang erfasst sind, werden gesondert auf Stundenlohnbasis, zuzüglich aller Material-, Geräte- und Entsorgungskosten, abgerechnet. Dies gilt nicht, wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Für vom Auftraggeber angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.

§ 3 Unterbrechung infolge schlechter Witterungsbedingungen

Bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen kann der Auftragnehmer die Arbeiten unterbrechen. Der Auftraggeber ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine witterungsbedingte Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist um die Dauer der Unterbrechung. Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortzuführen.

§ 4 Vergütung

Abschlagsrechnungen können jederzeit gestellt werden und sind sofort fällig und zahlbar. Gegenstand der Abschlagszahlungen können auch die anfallenden Kosten für Materialien, Stoffe und Bauteile sein.

Die Schlusszahlung ist 7 Tage nach Rechnungszugang fällig. Skonto muss vereinbart sein und wird insgesamt nur dann gewährt, wenn alle Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung innerhalb der vereinbarten Frist ab Rechnungsstellungsdatum auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben sind.

Die Leistung ist so kalkuliert, dass bei der Ausführung Baufreiheit besteht und dass die Leistung zusammenhängend ohne Unterbrechung erbracht werden kann. Bei Einschränkungen der Baufreiheit durch den Auftraggeber oder Dritte (z.B. bei Behinderungen, nicht fertiggestellten Arbeiten von Vorgewerke und anderen Leistungsstörungen) besteht ein Anspruch auf Erstattung der hierdurch anfallenden Mehrkosten.

§ 5 Gewährleistung und Verjährung

Leistungen werden durch den Auftragnehmer vertragsgerecht und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Hierfür übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr. Für Mängel der Bauleistung, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Beschädigung oder Bearbeitung durch Dritte oder sonstige, nicht durch vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen hervorgerufen sind, haftet dieser nicht.

Farbabweichungen geringeren Ausmaßes (z. B. herstellungs- und herstellerbedingt) und Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien oder des Untergrundes zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß.

Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

Ansprüche wegen eines Mangels infolge der Ausführung von einfachen, nicht bestandserhaltenden Malerarbeiten (Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten) verjähren 1 Jahr nach Abnahme.

§ 7 Abnahme

Der Auftraggeber hat die Leistung nach Fertigstellung abzunehmen. Die Abnahme erfolgt auch durch Ingebrauchnahme des Werkes. Eine förmliche Abnahme durch Abnahmeprotokoll muss zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

Soweit der Auftragnehmer das Werk fertiggestellt und dem Auftraggeber eine Frist zur Abnahme gesetzt hat, so treten deren Wirkungen auch dann ein, wenn diese Frist abläuft und der Besteller innerhalb dieser Frist die Abnahme nicht verweigert hat. Der Auftragnehmer hat vor der (Schluss-)Abnahme einen Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung.

Verweigert der Auftraggeber die Abnahme, verlangt der Auftragnehmer, dass der Auftraggeber an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitwirkt.

§ 8 Leistungsermittlung, Aufmaß und Abrechnung

Bei einem Pauschalpreisvertrag erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß nach dem vereinbarten Pauschalpreis. Ist ein Einheitspreisvertrag vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis einer Leistungsermittlung durch Aufmaß.

§ 9 Ausschluss von Verbraucherschlichtungsverfahren - Information gemäß § 36 VSBG

Der Auftragnehmer ist weder gesetzlich verpflichtet noch beteiligt er sich freiwillig an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute sind.